

Fälle, die in den Statuten nicht vorgesehen und nicht ihr selbst zur Behandlung zugewiesen sind.

§ 30.

Beschlüsse auf Abänderung der Statuten bedürfen der Genehmigung der fürstl. Regierung.

B. Verwaltungskommission.

§ 31.

Die Direktion besteht aus dem jeweiligen Landesthier- arzte, dem Vorstande und dem Vorstandstellvertreter, welch letztere Zwei von der Generalversammlung gewählt werden. Die Direktion bestimmt die innere Geschäftsordnung und tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erheischen.

§ 32.

Schriftstücke, wodurch der Verein Verpflichtungen eingeht, müssen vom Vereinsvorstande und einem der anderen zwei Direktionsmitglieder gefertigt sein; alle andern Schriftstücke werden vom Vereinsvorstande allein gefertigt und mit dem Siegel versehen.

Wenn der Vereinsvorstand verhindert ist, versieht die ihm zustehenden Geschäfte der Vorstandstellvertreter.

§ 33.

Der Kassier, der zugleich auch Schriftführer ist, wird auf Grund der eingereichten Offerten von der Direktion auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Unter mehreren Bewerbern hat ein Vereinsmitglied unter übrigens gleichen Bedingungen den Vorzug.

Die Ausschreibung dieser Stelle hat zwei Monate vor Ablauf der letzten Amtsdauer stattzufinden.

Findet sich kein zur Besetzung der Kassiersstelle geeigneter Bewerber oder entsprechen die eingereichten Offerten sonst nicht, so hat die Direktion bis zum Zeitpunkte der nächsten Generalversammlung die entsprechende Verfügung zu treffen.